

Ordnung zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern

§ 1

Zur Ernennung als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger durch den Senat können gemäß § 36 Grundordnung Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erworben haben.

§ 2

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats wählen eine Kommission, bei der die Vorschläge zur Ernennung eingereicht werden und die die Entscheidung des Senats vorbereitet. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 30 Grundordnung.
2. Die Kommission besteht aus
 - 4 Professorinnen/Professoren,
 - 1 Studentin/Student,
 - 1 wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter,
 - 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter im technischen Verwaltungsdienst.
3. Die Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter.

§ 3

1. Auf Beschluß des Fachbereichs wird von der Dekanin/dem Dekan der Vorschlag zur Ernennung bei der Kommission eingereicht. Dem Vorschlag ist eine schriftliche Begründung sowie das Sitzungsprotokoll beizufügen.
2. Die Präsidentin/Der Präsident kann einen Vorschlag mit Begründung unmittelbar bei der Kommission einreichen.

§ 4

1. Stimmt die Kommission dem Vorschlag zu, wird er dem Senat mit der Begründung und dem Protokoll sowie mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich zur Beschlußfassung zugeleitet.

2. Lehnt sie den Vorschlag ab, legt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller ihre Bedenken dar und fordert sie/ihn auf, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Nach erneuter Abstimmung in der Kommission wird der Vorschlag dem Senat unverzüglich mit einer Stellungnahme, in der der Entscheidungsverlauf dargelegt wird, und unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses zur Beschlußfassung zugeleitet.

§ 5

Die beteiligten Gremien beraten und beschließen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Beschlüsse bedürfen mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit. Die Mitglieder des beteiligten Fachbereichsrates, der Kommission und des Senates sind zur Verschwiegenheit über Beratung und Beschlußfassung sowie zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 6

Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde durch Überreichung einer Urkunde, die von der Präsidentin/dem Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu unterzeichnen ist.

Die Ehrenbürgerin/Der Ehrenbürger ist Angehörige/Angehöriger der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und hat das Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg" zu führen.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.